

Verordnung

vom 11. März 2003

Inkrafttreten:

01.03.2003

über die Aufnahmekapazität der Sektion Medizin und die Einführung des Eignungstests für das Medizinstudium an der Universität Freiburg im akademischen Jahr 2003/04

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 19. November 1997 über die Universität;

in Erwägung:

Seit mehreren Jahren übersteigt die Zahl der Anwärterinnen und Anwärter für das Studium der Humanmedizin die Aufnahmekapazitäten der schweizerischen Hochschulen.

Die zunächst getroffenen Massnahmen – die provisorische Erweiterung der Aufnahmekapazitäten im ersten Studienjahr Medizin und eine verschärfte inneruniversitäre Selektion – führten nicht zur erhofften Wirkung. Diese Massnahmen haben zudem negative Reaktionen bei den Medizinischen Fakultäten ausgelöst, die sich bezüglich Betreuung und Ausbildung, insbesondere bei den Klinikkapazitäten ab dem 5. Studiensemester, vor grössere Probleme gestellt sehen.

An ihrer Sitzung vom 6. März 2003 hat die Schweizerische Universitätskonferenz aufgrund der Feststellung, dass die Grenzwerte der Aufnahmekapazitäten erneut um 20% überschritten wurden und Umleitungen an andere Universitäten nicht ausreichten, ihre Empfehlung an die Universitätskantone Zürich, Bern, Basel und Freiburg erneuert, einen Eignungstest für das Studium der Humanmedizin einzuführen. Die Einführung des Eignungstests in Freiburg gewährleistet den Studierenden, dass sie ihr Studium nach dem ersten oder zweiten Jahr an einer anderen Universität fortsetzen können, weil bekannterweise über 60% der Studierenden ihr Studium an einer deutschsprachigen Universität fortsetzen, und zwar an einer jener Universitäten, die den Test eingeführt haben.

Die Studierenden, die sich an der Universität Neuenburg, Lausanne oder Genf vorangemeldet haben, müssen den Eignungstest für das Medizinstudium nicht ablegen. Die genannten Universitäten haben inneruniversitäre Selektionsmassnahmen ergriffen.

Rektorat und Senat der Universität haben dieses Geschäft am 21. Februar 2003 behandelt und die Einführung des Eignungstests für das Medizinstudium gutgeheissen, insofern die Aufnahmekapazitäten nach den Kriterien der Schweizerischen Universitätskonferenz überstiegen werden.

Auf Antrag der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport,

beschliesst:

Art. 1 Geltungsbereich und Zweck

¹ Diese Verordnung gilt für das Studium der Humanmedizin an der Universität Freiburg im akademischen Jahr 2003/04.

² Sie regelt die Zulassungsbeschränkung durch das Verfahren eines Eignungstests (Test).

³ Die Zulassung zum Studium der Zahnmedizin erfolgt nicht aufgrund eines Tests. Die betreffenden Studierenden können jedoch nicht mehr nach dem ersten oder zweiten Studienjahr ihre Studienrichtung innerhalb der Medizin wechseln.

Art. 2 Aufnahmekapazität

Nach Anhören der Universität wird die Aufnahmekapazität für das erste Studienjahr der Sektion Humanmedizin im akademischen Jahr 2003/04 auf 115 Plätze festgesetzt.

Art. 3 Zulassungsbeschränkung

¹ Nach Artikel 24 des Gesetzes vom 19. November 1997 über die Universität kann der Staatsrat die Zulassung für bestimmte Lehrbereiche von Jahr zu Jahr beschränken.

² Der Test wird durchgeführt, wenn die Zahl der Anwärterinnen und Anwärter für das Medizinstudium trotz Umleitungen an andere Universitäten einen festgelegten Grenzwert übersteigt. Die Schweizerische Universitätskonferenz hat diesen Grenzwert in ihrer Sitzung vom 24. Oktober 2002 bei 20% über der Aufnahmekapazität festgelegt.

Art. 4 Organisation

Der Test wird vom Generalsekretariat der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten organisiert.

Art. 5 Anmeldung zum Test

Die Anwärterinnen und Anwärter für das Medizinstudium, die sich bis spätestens am 15. Februar 2003 angemeldet und die Universität Freiburg als bevorzugten Studienort angegeben haben, müssen sich bis am 20. Mai 2003 beim Generalsekretariat der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten anmelden.

Art. 6 Beteiligung an den Kosten

¹ Die Anwärterinnen und Anwärter für das Medizinstudium müssen sich mit 200 Franken an den Kosten der Organisation und der Durchführung des Tests beteiligen.

² Diese Beteiligung ist bis zum 20. Mai 2003 beim Generalsekretariat der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten einzuzahlen. Wer bis zur erteilten Frist nicht eingezahlt hat, wird nicht zum Test zugelassen. Seine Anmeldung gilt als zurückgezogen.

Art. 7 Datum des Tests

Das Datum des Tests für das akademische Jahr 2003/04 wurde auf den 4. Juli 2003 festgelegt.

Art. 8 Zuteilung der Studienplätze

¹ Das Generalsekretariat der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten verteilt die Studienplätze anhand der Testergebnisse und aufgrund der Aufnahmekapazitäten der betreffenden Universitäten.

² Bei der Zuteilung der Studienplätze nimmt es soweit möglich auf die Wünsche der Studienanwärterinnen und Studienanwärter Rücksicht. Dabei ist in erster Linie das Testergebnis ausschlaggebend, dann der Wohnsitz und in Ausnahmefällen die persönlichen Verhältnisse der Studienanwärterin oder des Studienanwärters.

³ Die Immatrikulationsbedingungen der Universität Freiburg bleiben vorbehalten.

Art. 9 Zulassungsverfügung

¹ Sobald das Generalsekretariat der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten die Studienplätze zugeteilt hat, informiert das Rektorat der Universität Freiburg die Studienanwärterinnen und Studienanwärter, die als bevorzugten Studienort die Universität Freiburg angegeben haben, per Verfügung über ihre Zulassung.

² Gegen die Verfügung gemäss Absatz 1 kann bei der Rekurskommission der Universität Freiburg Beschwerde erhoben werden.

Art. 10 Bestätigung der Anmeldung

¹ Die Studienanwärterinnen und Studienanwärter, die einen Studienplatz erhalten haben, müssen innert 20 Tagen nach Erhalt der Verfügung gemäss Artikel 9 Abs. 1 bestätigen, dass sie an der Anmeldung festhalten wollen, und die Anmeldegebühr in der vom Rektorat festgelegten Frist einzahlen.

² Liegt nach Ablauf dieser Frist keine Bestätigung vor, wird der Platz frei für wartende Studienanwärterinnen und Studienanwärter der gleichen Testserie.

Art. 11 Unregelmässigkeiten beim Test

¹ Wer den ordnungsgemässen Testverlauf stört, kann durch die Aufsichtsperson von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden. Als Testergebnis der Studienanwärterin oder des Studienanwärters zählt das bis zum Ausschluss erzielte Resultat.

² Wer das Testergebnis durch Unredlichkeiten zu beeinflussen sucht, kann durch die Aufsichtsperson von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden. Unredlichkeiten sind insbesondere das Verwenden unerlaubter Hilfsmittel sowie das Bearbeiten eines Testabschnittes ausserhalb der dafür zugestanden Zeit.

³ Wird eine Studienanwärterin oder ein Studienanwärter wegen Unredlichkeit von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen oder werden Unredlichkeiten nach Abschluss des Tests festgestellt, so gilt ein Testergebnis von null Punkten.

⁴ Diese Bestimmung ist unabhängig vom jeweiligen Testort auf alle Studienanwärterinnen und Studienanwärter anwendbar, die als bevorzugten Studienort die Universität Freiburg angegeben haben. Studienanwärterinnen und Studienanwärter, die mit der getroffenen Massnahme nicht einverstanden sind, können vom Rektorat der Universität eine Verfügung verlangen, gegen die bei der Rekurskommission der Universität Beschwerde erhoben werden kann.

Art. 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung wird rückwirkend auf den 1. März 2003 in Kraft gesetzt.

Der Präsident:
C. LÄSSER

Der Kanzler:
R. AEBISCHER